

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Inneres und Sport

Hannover, den 22.09.2010

a) **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Versammlungsfreiheit**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 16/498

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Versammlungsrechts**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/2075

Berichterstatterin: Abg. Jutta Rübke (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/2075 - mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. den Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 16/498 - abzulehnen.

Reinhold Coenen
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz
zur Neuregelung des Versammlungsrechts**

Artikel 1
Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsatz
- § 2 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 3 Versammlungsleitung
- § 4 Rechte und Pflichten der Versammlungsleitung
- § 5 Pflichten der teilnehmenden Personen
- § 6 Gebot der Waffenlosigkeit und Friedlichkeit
- § 7 Störungsverbot
- § 8 Aufrufverbot

Zweiter Teil
Versammlungen unter freiem Himmel

- § 9 Anzeige
- § 10 Ablehnung von Leiterinnen und Leitern sowie von Ordnerinnen und Ordnern
- § 11 Zusammenarbeit
- § 12 Beschränkung, Verbot, Auflösung
- § 13 Schutzausrüstungs- und Vermummungsverbot
- § 14 Bild- und Tonaufzeichnungen

Dritter Teil
Versammlungen in geschlossenen Räumen

- § 15 Rechte und Pflichten der Veranstalterin oder des Veranstalters
- § 16 Ablehnung von Leiterinnen und Leitern sowie von Ordnerinnen und Ordnern
- § 17 Ausschluss teilnehmender Personen
- § 18 Beschränkung, Verbot, Auflösung
- § 19 Bild- und Tonaufzeichnungen

Vierter Teil
Befriedeter Bezirk für den Landtag

- § 20 Verbot von Versammlungen im befriedeten Bezirk für den Landtag

**Gesetz
zur Neuregelung des Versammlungsrechts**

Artikel 1
Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 *unverändert*
- § 2 ~~_____~~ **Versammlungsbegriff**
- § 3 **wird gestrichen**
- § 4 **wird gestrichen**
- § 5 **wird gestrichen**
- § 6 ~~_____~~ Friedlichkeit und Waffenlosigkeit
- § 7 *unverändert*
- § 8 **wird gestrichen**

Zweiter Teil
Versammlungen unter freiem Himmel

- § 9 *unverändert*
- § 10 **wird gestrichen**
- § 11 *unverändert*
- § 11/1 Versammlungsleitung**
- § 12 *unverändert*
- § 13 *unverändert*
- § 13/1 Besondere Maßnahmen**
- § 13/2 Anwesenheitsrecht der Polizei**
- § 14 **Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen**

Dritter Teil
Versammlungen in geschlossenen Räumen

- § 15 **Versammlungsleitung**
- § 16 **wird gestrichen**
- § 17 **wird gestrichen**
- § 18 *unverändert*
- § 18/1 Besondere Maßnahmen**
- § 18/2 Anwesenheitsrecht der Polizei**
- § 19 **Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen**

Vierter Teil
Befriedeter Bezirk für den Landtag

- § 20 *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 21 Zulassung von Versammlungen

§ 21 *unverändert*

Fünfter Teil
Straf- und Bußgeldvorschriften

Fünfter Teil
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 22 Strafvorschriften

§ 22 *unverändert*

§ 23 Bußgeldvorschriften

§ 23 *unverändert*

§ 24 Einziehung

§ 24 *unverändert*

Sechster Teil
Schlussbestimmungen

Sechster Teil
Schlussbestimmungen

§ 25 Einschränkung von Grundrechten

§ 25 Einschränkung **eines** Grundrechts

§ 26 Zuständigkeiten

§ 26 *unverändert*

§ 27 Kostenfreiheit

§ 27 *unverändert*

§ 28 Ersetzung von Bundesrecht, Übergangsregelung

§ 28 **wird gestrichen**

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Grundsatz

§ 1
unverändert

(1) Jedermann hat das Recht, sich friedlich und ohne Waffen mit anderen Personen zu versammeln.

(2) Dieses Recht hat nicht, wer das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat.

§ 2
Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 2
_____ Versammlungsbegriff

(1) Dieses Gesetz findet nur auf öffentliche Versammlungen Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(1) **wird gestrichen**

(2) Eine Versammlung im Sinne dieses Gesetzes ist eine ortsfeste oder sich fortbewegende Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.

(2) Eine Versammlung im Sinne dieses Gesetzes ist eine ortsfeste oder sich fortbewegende Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, _____ auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.

(3) Eine Versammlung ist öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen individuell feststehenden Personenkreis beschränkt ist.

(3) **wird gestrichen**

(4) ¹Veranstalterin oder Veranstalter ist, wer im eigenen Namen eine Versammlung bekannt gibt. ²Die Bekanntgabe einer Versammlung erfolgt durch Angabe von Ort, Zeit und Gegenstand der Versammlung sowie des Namens der Veranstalterin oder des Veranstalters. ³Ist

(4) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

eine Versammlung nicht bekannt gegeben, so ist Veranstalterin oder Veranstalter, wer das Zustandekommen und die Durchführung der Versammlung maßgeblich veranlasst hat.

§ 3
Versammlungsleitung

¹Die Veranstalterin oder der Veranstalter leitet die Versammlung. ²Veranstaltet eine Vereinigung die Versammlung, so ist die Person Leiterin oder Leiter, die für die Vereinigung handlungsbefugt ist. ³Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann eine andere Person als Leiterin oder Leiter bestimmen.

§ 4
Rechte und Pflichten der Versammlungsleitung

(1) ¹Die Leiterin oder der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung. ²Sie oder er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. ³Dazu gehören auch Maßnahmen, die geeignet sind zu verhindern, dass in der Versammlung oder aus der Versammlung heraus Gewalttätigkeiten begangen werden. ⁴Geeignete Maßnahmen sind insbesondere Aufrufe zur Gewaltfreiheit und Distanzierungen von gewaltbereiten Personen. ⁵Die Leiterin oder der Leiter kann die Versammlung jederzeit für beendet erklären. ⁶Sie oder er muss während der Versammlung anwesend und für die zuständige Behörde erreichbar sein.

(2) ¹Die Leiterin oder der Leiter kann sich zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedienen, die weder Waffen noch sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen, mit sich führen. ²Die Ordnerinnen und Ordner müssen weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordnerin“ oder „Ordner“ tragen.

(3) Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die zu einer Versammlung entsandt sind, haben sich vor Ort der Leiterin oder dem Leiter zu erkennen zu geben.

§ 5
Pflichten der teilnehmenden Personen

(1) Personen, die an der Versammlung teilnehmen, haben die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen der Leiterin oder des Leiters oder einer Ordnerin oder eines Ordners zu befolgen.

(2) Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie unverzüglich zu verlassen.

§ 3
wird gestrichen

§ 4
wird gestrichen

§ 5
wird gestrichen

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(3) Wird eine Versammlung von der zuständigen Behörde aufgelöst, so haben sich die teilnehmenden Personen unverzüglich zu entfernen.

§ 6

Gebot der Waffenlosigkeit und Friedlichkeit

(1) ¹Es ist verboten, Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind,

1. in oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen oder nicht öffentlichen Versammlung mit sich zu führen oder
2. zu einer öffentlichen oder nicht öffentlichen Versammlung hinzuschaffen oder in einer solchen Versammlung zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen.

²Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine Befreiung vom Verbot nach Satz 1 erteilen; die waffenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. ³Auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die zu einer Versammlung entsandt werden, findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) ¹Es ist verboten, in einer öffentlichen oder nicht öffentlichen Versammlung oder aus einer solchen Versammlung heraus durch Gewalttätigkeiten auf Personen oder Sachen einzuwirken. ²Darüber hinaus ist es verboten, an einer öffentlichen oder nicht öffentlichen Versammlung in einer Art und Weise teilzunehmen, die dazu beiträgt, dass die Versammlung oder ein Teil hiervon nach dem äußeren Erscheinungsbild paramilitärisch geprägt wird oder sonst den Eindruck von Gewaltbereitschaft vermittelt, wenn damit eine einschüchternde Wirkung verbunden ist. ³Der Eindruck von Gewaltbereitschaft kann insbesondere vermittelt werden durch das Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder ähnlichen Kleidungsstücken.

(3) Die zuständige Behörde kann Personen die Teilnahme an einer Versammlung untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen gegen ein Verbot nach Absatz 1 oder 2 verstoßen werden.

§ 6

_____ Friedlichkeit und Waffenlosigkeit

(0/1) Es ist verboten, in einer _____ Versammlung oder aus einer _____ Versammlung heraus durch Gewalttätigkeiten auf Personen oder Sachen einzuwirken.

(1) ¹Es ist verboten, Waffen oder sonstige Gegenstände, die _____ zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und _____ bestimmt sind,

1. **auf dem Weg zu** oder in _____ einer Versammlung mit sich zu führen oder
2. zu einer _____ Versammlung hinzuschaffen oder in einer _____ Versammlung zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen.

²Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine Befreiung vom Verbot nach Satz 1 erteilen, **wenn dies zum Schutz einer an der Versammlung teilnehmenden Person erforderlich ist.** ³Auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte **im Dienst** findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) ¹ _____ ² _____ Es ist verboten, in einer _____ Versammlung durch das Tragen von Uniformen **oder** Uniformteilen oder **sonst** in einer Art und Weise **aufzutreten**, die dazu **geeignet und bestimmt ist, im Zusammenwirken mit anderen teilnehmenden Personen** den Eindruck von Gewaltbereitschaft zu vermitteln _____ ³ _____

(3) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 7
Störungsverbot

(1) Es ist verboten, in der Absicht, eine nicht verbotene öffentliche oder nicht öffentliche Versammlung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten zu begehen oder anzudrohen oder erhebliche Störungen zu verursachen.

(2) Es ist auch verboten, eine nicht verbotene öffentliche oder nicht öffentliche Versammlung mit dem Ziel zu stören, deren ordnungsgemäße Durchführung zu verhindern.

§ 8
Aufrufverbot

Es ist verboten, zur Teilnahme an einer Versammlung aufzurufen, deren Durchführung vollziehbar verboten oder deren Auflösung vollziehbar angeordnet ist.

Zweiter Teil
Versammlungen unter freiem Himmel

§ 9
Anzeige

(1) ¹Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Versammlung unter freiem Himmel hat diese der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor dem Beginn der Versammlung anzuzeigen. ²Bei der Berechnung der Frist werden Sonntage, gesetzliche Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet.

(2) ¹In der Anzeige sind anzugeben

1. der Ort der Versammlung einschließlich des Streckenverlaufs bei sich fortbewegenden Versammlungen,
2. der Zeitpunkt des Beginns und des voraussichtlichen Endes der Versammlung,
3. der Gegenstand der Versammlung,
4. Name, Vornamen, Geburtsname, Geburtsdatum und Anschrift (persönliche Daten) der Veranstalterin oder des Veranstalters und der Leiterin oder des Leiters sowie deren telefonische oder sonstige Erreichbarkeit,
5. die erwartete Anzahl der teilnehmenden Personen,

§ 7
Störungsverbot

(1) **wird gestrichen**

(2) Es ist ____ verboten, eine nicht verbotene _____ Versammlung mit dem Ziel zu stören, deren ordnungsgemäße Durchführung zu verhindern.

§ 8
wird gestrichen

Zweiter Teil
Versammlungen unter freiem Himmel

§ 9
Anzeige

(1) ¹**Wer** eine Versammlung unter freiem Himmel **durchführen will**, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor **der Bekanntgabe** der Versammlung anzuzeigen. ²Bei der Berechnung der Frist werden Sonntage, gesetzliche Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet.

(2) ¹In der Anzeige sind anzugeben

1. der Ort der Versammlung einschließlich des **geplanten** Streckenverlaufs bei sich fortbewegenden Versammlungen,
2. der **beabsichtigte** Beginn und **das beabsichtigte** Ende der Versammlung,
3. *unverändert*
4. Name, Vornamen, Geburtsname, Geburtsdatum und Anschrift (persönliche Daten) _____ der Leiterin oder des Leiters sowie deren **oder dessen** telefonische oder sonstige Erreichbarkeit **und**
5. die erwartete Anzahl der teilnehmenden Personen.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

6. der geplante Ablauf der Versammlung,
7. die zur Durchführung der Versammlung voraussichtlich mitgeführten Gegenstände sowie die verwendeten technischen Hilfsmittel und
8. die Anzahl von Ordnerinnen und Ordnern.

²Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Änderungen der Angaben nach Satz 1 der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) ¹Werden bei einer Versammlung nicht mehr als 20 teilnehmende Personen erwartet, so sind die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 für die Anzeige ausreichend. ²Die zuständige Behörde ist befugt, Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 von der Veranstalterin oder dem Veranstalter im Einzelfall anzufordern, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. ³Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Änderungen der Angaben nach Satz 1 oder 2 der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Entsteht der Anlass für eine geplante Versammlung kurzfristig (Eilversammlung), so ist die Versammlung abweichend von Absatz 1 spätestens mit der Bekanntgabe anzuzeigen.

(5) Abweichend von Absatz 1 ist eine Versammlung, die sich aus einem unmittelbaren Anlass ungeplant und ohne Veranstalterin oder Veranstalter entwickelt (Spontanversammlung), nicht anzuzeigen.

§ 10

Ablehnung von Leiterinnen und Leitern sowie von Ordnerinnen und Ordnern

(1) Die zuständige Behörde kann die Leiterin oder den Leiter einer Versammlung unter freiem Himmel ablehnen, wenn

1. sie oder er ungeeignet ist, während der Versammlung für Ordnung zu sorgen, oder
2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass durch den Einsatz der Leiterin oder des

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

6. **wird gestrichen**

7. **wird gestrichen**

8. **wird gestrichen**

²Die **Leiterin** oder der **Leiter** hat der zuständigen Behörde Änderungen der _____ nach Satz 1 **anzugebenden Umstände** unverzüglich **mitzuteilen**.

(3) ¹_____ ²Die zuständige Behörde **kann** von der **Leiterin** oder dem **Leiter** die Angabe

1. des geplanten Ablaufs der Versammlung,
2. der zur Durchführung der Versammlung voraussichtlich mitgeführten Gegenstände, **insbesondere** technischen Hilfsmittel, und
3. **der Anzahl und der persönlichen Daten** von Ordnerinnen und Ordnern

verlangen, soweit dies zur Abwehr **einer** Gefahr für die öffentliche Sicherheit _____ erforderlich ist. ³Die **Leiterin** oder der **Leiter** hat der zuständigen Behörde Änderungen **der** nach **Satz 2 anzugebenden Umstände** unverzüglich **mitzuteilen**.

(4) ¹**Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Frist gilt nicht, wenn bei ihrer Einhaltung der mit der Versammlung verfolgte Zweck nicht erreicht werden kann** (Eilversammlung). ²**In diesem Fall ist die Versammlung unverzüglich anzuzeigen.**

(5) **Fällt die Bekanntgabe der Versammlung mit deren Beginn zusammen** (Spontanversammlung), **so entfällt die Anzeigepflicht.**

§ 10

wird gestrichen

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Leiters Störungen der Versammlung oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können.

(2) ¹Die zuständige Behörde kann Ordnerinnen und Ordner ablehnen, wenn

1. sie ungeeignet sind, die Leiterin oder den Leiter darin zu unterstützen, während der Versammlung für Ordnung zu sorgen, oder
2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass durch den Einsatz dieser Personen Störungen der Versammlung oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können.

²Die zuständige Behörde kann von der Leiterin oder dem Leiter die Mitteilung der persönlichen Daten (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4) der Ordnerinnen und Ordner verlangen, wenn der Verdacht für das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes nach Satz 1 besteht. ³Die zuständige Behörde kann der Leiterin oder dem Leiter aufgeben, die Anzahl der Ordnerinnen und Ordner zu verringern oder zu erhöhen, um die Friedlichkeit der Versammlung sicherzustellen.

§ 11 Zusammenarbeit

(1) ¹Die zuständige Behörde arbeitet vor Versammlungsbeginn mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter zusammen, soweit dies nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich erscheint. ²Insbesondere gibt sie der Veranstalterin oder dem Veranstalter Gelegenheit, mit ihr Einzelheiten der Durchführung der Versammlung zu erörtern. ³Die Veranstalterin oder der Veranstalter soll insbesondere über die Umstände informieren, die für die Durchführung der Versammlung wesentlich sind.

(2) Nach Versammlungsbeginn sollen die Veranstalterin oder der Veranstalter, die Leiterin oder der Leiter und die zuständige Behörde sich gegenseitig über die Umstände informieren, die für die Durchführung der Versammlung wesentlich sind.

§ 11 Zusammenarbeit

(1) ¹Die zuständige Behörde **gibt der Leiterin oder dem Leiter einer Versammlung unter freiem Himmel die Gelegenheit zur Zusammenarbeit**, _____ insbesondere **zur Erörterung von** Einzelheiten der Durchführung der Versammlung. ^{2 und 3} _____

(2) **wird gestrichen**

§ 11/1 Versammlungsleitung

(1) ¹Jede nach § 9 anzuzeigende Versammlung **unter freiem Himmel muss eine Leiterin oder einen Leiter haben**. ²Die Leiterin oder der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung. ³Sie oder er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen **und kann dazu insbesondere teilnehmende Personen, die die Ver-**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

sammlung stören, zur Ordnung rufen. ⁴Sie oder er kann die Versammlung jederzeit _____ beenden _____. ⁵Sie oder er muss während der Versammlung anwesend und für die zuständige Behörde erreichbar sein.

(2) ¹Die Leiterin oder der Leiter kann sich zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedienen, die _____ weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordnerin“ oder „Ordner“ tragen müssen. ²**Ordnerinnen und Ordnern darf keine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 erteilt werden.**

(3) Personen, die an der Versammlung teilnehmen, haben die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen der Leiterin oder des Leiters oder einer Ordnerin oder eines Ordners zu befolgen.

§ 12

Beschränkung, Verbot, Auflösung

(1) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung unter freiem Himmel vor Versammlungsbeginn beschränken oder verbieten, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung oder im Zusammenhang mit der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

§ 12

Beschränkung, Verbot, Auflösung

(1) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung unter freiem Himmel _____ beschränken _____, **um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung _____ abzuwehren.**

(1/1) ¹Die zuständige Behörde kann eine Versammlung verbieten oder auflösen, wenn ihre Durchführung die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet und die Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann. ²_____ Eine verbotene Versammlung ist aufzulösen. ³**Nach der Auflösung haben sich die teilnehmenden Personen unverzüglich zu entfernen.**

(1/2) Geht die Gefahr nicht von der Versammlung aus, so sind die in den Absätzen 1 und 1/1 genannten Maßnahmen nur zulässig, wenn

1. **Maßnahmen gegen die die Gefahr verursachenden Personen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen und**
2. **die zuständige Behörde die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder mit durch Amts- und Vollzugshilfe ergänzten Mitteln und Kräften abwehren kann.**

(2) Eine Versammlung kann auch beschränkt oder verboten werden, wenn

1. sie an einem Tag oder Ort stattfinden soll, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkür-

(2) Eine Versammlung kann auch beschränkt oder verboten werden, wenn

1. sie an einem Tag oder Ort stattfinden soll, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkür-

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

herrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, und tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass durch die Art und Weise der Durchführung der Versammlung eine Beeinträchtigung der Würde der Opfer zu besorgen ist, oder

2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird, auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus, und dadurch die unmittelbare Gefahr einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer besteht.

(3) Nach Versammlungsbeginn kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken oder auflösen, wenn die Voraussetzungen für eine Beschränkung oder ein Verbot nach Absatz 1 oder 2 vorliegen.

(4) Die zuständige Behörde kann teilnehmende Personen, die die Ordnung der Versammlung erheblich stören, von der Versammlung ausschließen.

(5) Die zuständige Behörde hat eine verbotene Versammlung aufzulösen.

§ 13

Schutzausrüstungs- und Vermummungsverbot

(1) Es ist verboten, in einer Versammlung unter freiem Himmel Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzausrüstung geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten abzuwehren.

(2) Es ist auch verboten,

1. an einer Versammlung in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, oder den Weg zu einer Versammlung in einer solchen Aufmachung zurückzulegen, oder
2. in oder im Zusammenhang mit einer Versammlung Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

(3) Die zuständige Behörde befreit auf Antrag von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung

herrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt und _____ durch die Art und Weise der Durchführung der Versammlung **der öffentliche Friede in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise unmittelbar gefährdet wird**, oder

2. _____ durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird, auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus, und dadurch **der öffentliche Friede in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise** unmittelbar **gefährdet wird**.

(3) **wird gestrichen**

(4) **wird gestrichen**

(5) **wird gestrichen**

§ 13

Schutzausrüstungs- und Vermummungsverbot

(1) Es ist verboten, **auf dem Weg zu oder** in einer Versammlung unter freiem Himmel Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzausrüstung geeignet und _____ dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten abzuwehren.

(2) Es ist auch verboten,

1. an einer Versammlung in einer Aufmachung teilzunehmen, die **zur Verhinderung der** Feststellung der Identität geeignet und _____ bestimmt ist, oder den Weg zu einer Versammlung in einer solchen Aufmachung zurückzulegen oder
2. **auf dem Weg zu oder** in _____ einer Versammlung Gegenstände mit sich zu führen, die **zur Verhinderung der** Feststellung der Identität geeignet und _____ bestimmt sind.

(3) Die zuständige Behörde befreit _____ von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2, wenn **dadurch die** öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

nicht zu besorgen ist.

(4) Die zuständige Behörde kann Personen, die einem Verbot nach Absatz 1 oder 2 zuwiderhandeln, die Teilnahme an der Versammlung untersagen oder von der Versammlung ausschließen.

unmittelbar gefährdet wird.

(4) **wird gestrichen**

§ 13/1

Besondere Maßnahmen

(1) ¹Die zuständige Behörde kann anhand der nach § 9 Abs. 2 und 3 erhobenen Daten durch Anfragen an Polizei- und Verfassungsschutzbehörden prüfen, ob die betroffene Person die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet. ²Besteht diese Gefahr, kann die Behörde die Person als Leiterin oder Leiter ablehnen oder ihren Einsatz als Ordnerin oder Ordner untersagen. ³Im Fall der Ablehnung muss die anzeigende Person eine andere Person als Leiterin oder Leiter benennen. ⁴Die nach Satz 1 erhobenen Daten sind unverzüglich nach Beendigung der Versammlung unter freiem Himmel zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit benötigt werden.

(2) ¹Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen treffen, die zur Durchsetzung der Verbote nach den §§ 6 und 13 sowie zur Abwehr erheblicher Störungen der Ordnung der Versammlung durch teilnehmende Personen erforderlich sind. ²Sie kann insbesondere Gegenstände sicherstellen; die §§ 27 bis 29 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gelten entsprechend.

(3) ¹Die zuständige Behörde kann Personen _____ die Teilnahme an einer Versammlung untersagen oder diese von der Versammlung ausschließen, wenn dies zur Durchsetzung der Verbote nach den §§ 6 und 13 unerlässlich ist. ²Sie kann teilnehmende Personen, die die Ordnung der Versammlung erheblich stören, von der Versammlung ausschließen, wenn die Ordnung der Versammlung nicht anders gewährleistet werden kann. ³Ausgeschlossene Personen haben die Versammlung unverzüglich zu verlassen.

§ 13/2

Anwesenheitsrecht der Polizei

¹Die Polizei kann bei Versammlungen unter freiem Himmel anwesend sein, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. ²Nach Satz 1 anwesende Polizeibeamtinnen

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 14

Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) ¹Die Polizei darf Bild- und Tonaufzeichnungen von einer teilnehmenden Person in oder im Zusammenhang mit einer Versammlung unter freiem Himmel offen anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von der Person in oder im Zusammenhang mit der Versammlung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen werden. ²Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(2) ¹Die Polizei darf von einer Versammlung und ihrem Umfeld Übersichtsaufnahmen zur Leitung des Polizeieinsatzes anfertigen, wenn dies wegen der Größe oder der Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall erforderlich ist. ²Sie darf auch Übersichtsaufzeichnungen anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von der Versammlung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen werden. ³Die Auswertung dieser Aufzeichnungen mit dem Ziel der Identifizierung einer darauf abgebildeten Person ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.

(3) ¹Sobald die angefertigten Bild- und Tonaufzeichnungen für die Aufgabenerfüllung der Polizei nach Absatz 1 oder 2 nicht mehr erforderlich sind, sind sie unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden

1. zur Verfolgung von Straftaten in oder im Zusammenhang mit der aufgezeichneten Versammlung oder
2. zur Gefahrenabwehr, wenn die betroffene Person verdächtig ist, Straftaten in oder im Zusammenhang mit der Versammlung vorbereitet oder begangen zu haben, und deshalb zu besorgen ist, dass von dieser Person erhebliche Gefahren für künftige Versammlungen ausgehen werden.

²Bild- und Tonaufzeichnungen, die aus den in Satz 1 Nr. 2 genannten Gründen nicht gelöscht wurden, sind spä-

§ 14

Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen

und Polizeibeamte _____ haben sich _____ der Leiterin oder dem Leiter zu erkennen zu geben.

(1) ¹Die Polizei **kann** Bild- und Tonaufzeichnungen von einer **bestimmten** Person **auf dem Weg zu oder in** einer Versammlung unter freiem Himmel offen anfertigen _____, **um eine** von **dieser Person verursachte** erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit _____ **abzuwehren**. ²Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(2) ¹Die Polizei **kann** eine **unübersichtliche** Versammlung und ihr Umfeld **mittels Bild- und Tonübertragungen offen beobachten**, wenn dies **zur Abwehr einer von der Versammlung ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung** erforderlich ist. ²Sie **kann zur Abwehr** erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit **offen Bild- und Tonaufzeichnungen von nicht bestimmten teilnehmenden Personen (Übersichtsaufzeichnungen)** anfertigen _____. ³Die Auswertung von **Übersichtsaufzeichnungen** mit dem Ziel der Identifizierung einer _____ Person ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.

(3) ¹_____ Die Bild- und Tonaufzeichnungen _____ nach **den Absätzen 1 und 2** sind **nach Beendigung der Versammlung** unverzüglich, spätestens **aber nach zwei Monaten** zu **löschen oder unumkehrbar zu anonymisieren**, soweit sie nicht _____

1. zur Verfolgung von Straftaten _____ benötigt werden oder

2. **wird gestrichen**

3. **zur Behebung einer Beweisnot unerlässlich sind.**

²_____ ³**In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 sind die Daten für eine sonstige Verwendung zu sperren.**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

testens nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Anfertigung zu löschen, es sei denn, dass sie zur Strafverfolgung nach Satz 1 Nr. 1 benötigt werden.

(4) ¹Die Löschung von Übersichtsaufzeichnungen kann auch unterbleiben, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in oder im Zusammenhang mit der Versammlung eingetreten ist, solange die Aufzeichnungen zum Zwecke der polizeilichen Aus- oder Fortbildung oder zur befristeten Dokumentation des polizeilichen Handelns verwendet werden. ²Personenbezogene Daten in Übersichtsaufzeichnungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. ³Soweit eine Anonymisierung nicht möglich ist, sind Aufzeichnungen nach spätestens zwei Monaten zu löschen.

(5) Die Gründe für die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach Absatz 1 und 2 sowie für die Verwendung nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 oder Absatz 4 Satz 1 sind zu dokumentieren.

(4) **wird gestrichen**

(5) Die _____ **der** Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach **den Absätzen 1 und 2 Satz 2** sowie **der** Verwendung nach **Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 im Einzelfall zugrunde liegenden Zwecke** sind zu dokumentieren.

Dritter Teil Versammlungen in geschlossenen Räumen

§ 15 Rechte und Pflichten der Veranstalterin oder des Veranstalters

(1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann in der Bekanntgabe einer Versammlung in geschlossenen Räumen bestimmte Personen oder Personenkreise von der Teilnahme ausschließen.

(2) ¹Medienvertreterinnen und Medienvertreter können in der Bekanntgabe nicht ausgeschlossen werden. ²Sie haben sich gegenüber der Leiterin oder dem Leiter und gegenüber den Ordnerinnen oder Ordnern als Medienvertreterin oder Medienvertreter auszuweisen.

Dritter Teil Versammlungen in geschlossenen Räumen

§ 15 Versammlungsleitung

(0/1) ¹Wer zu einer Versammlung in geschlossenen Räumen einlädt, ist deren Leiterin oder Leiter. ²Die oder der Einladende oder die Versammlung kann eine andere Person zur Leiterin oder zum Leiter bestimmen.

(1) _____ In der **Einladung** kann **die** Teilnahme **an der** Versammlung _____ **auf** bestimmte Personen oder Personenkreise **beschränkt werden**.

(2) ¹**Wenn nicht ausschließlich bestimmte Personen eingeladen worden sind, darf Pressevertreterinnen und Pressevertretern der Zutritt zur Versammlung nicht versagt werden. ²Diese** haben sich gegenüber der Leiterin oder dem Leiter und gegenüber _____ Ordnerinnen oder Ordnern **nach Aufforderung** als **Pressevertreterin oder Pressevertreter** auszuweisen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter darf Personen, die entgegen § 6 Abs. 1 Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen, keinen Zutritt gewähren.

(4) ¹Die Leiterin oder der Leiter _____ kann

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

teilnehmende Personen **sowie Pressevertreterinnen und Pressevertreter** von der Versammlung ausschließen, wenn sie die Ordnung erheblich stören. **²Sie oder er hat Personen auszuschließen, die entgegen § 6 Abs. 1 Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen.** **³Ausgeschlossene Personen haben die** Versammlung unverzüglich zu verlassen.

(5) Im Übrigen gilt für die Leiterin oder den Leiter § 11/1 entsprechend.

§ 16

Ablehnung von Leiterinnen und Leitern sowie von Ordnerinnen und Ordnern

(1) ¹Die zuständige Behörde kann die Leiterin oder den Leiter ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person die Friedlichkeit der Versammlung gefährden wird. ²Die zuständige Behörde kann von der Veranstalterin oder vom Veranstalter die Mitteilung der persönlichen Daten (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4) der Leiterin oder des Leiters verlangen, wenn der Verdacht für das Vorliegen des Ablehnungsgrundes nach Satz 1 besteht.

(2) ¹Die zuständige Behörde kann Ordnerinnen und Ordner ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen die Friedlichkeit der Versammlung gefährden werden. ²Die zuständige Behörde kann von der Leiterin oder vom Leiter die Mitteilung der persönlichen Daten (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4) der Ordnerinnen und Ordner verlangen, wenn der Verdacht für das Vorliegen des Ablehnungsgrundes nach Satz 1 besteht. ³Die zuständige Behörde kann der Leiterin oder dem Leiter aufgeben, die Anzahl der Ordnerinnen und Ordner zu verringern oder zu erhöhen, um die Friedlichkeit der Versammlung sicherzustellen.

§ 17

Ausschluss teilnehmender Personen

Die Leiterin oder der Leiter einer Versammlung in geschlossenen Räumen kann teilnehmende Personen von der Versammlung ausschließen, wenn sie die Ordnung erheblich stören.

§ 18

Beschränkung, Verbot, Auflösung

(1) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung in geschlossenen Räumen vor Versammlungsbeginn beschränken oder verbieten, wenn

§ 16

wird gestrichen

§ 17

wird gestrichen

§ 18

Beschränkung, Verbot, Auflösung

(1) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung in geschlossenen Räumen _____ beschränken _____, wenn **ihre Friedlichkeit unmittelbar gefährdet ist.**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

1. die Veranstalterin oder der Veranstalter das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit verwirkt hat,
2. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Leiterin oder der Leiter Personen Zutritt gewährt, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 mit sich führen,
3. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Leiterin oder der Leiter einen gewalttätigen Verlauf der Versammlung anstrebt, oder
4. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Leiterin oder der Leiter
 - a) durch ihre oder seine Äußerungen in der Versammlung eine Störung des öffentlichen Friedens oder Gewalttätigkeiten anstreben oder billigen oder zu einer Störung des öffentlichen Friedens oder zu Gewalttätigkeiten aufrufen wird und dies eine von Amts wegen zu verfolgende Straftat darstellt oder
 - b) entsprechende Äußerungen anderer Personen dulden wird.

(2) ¹Nach Versammlungsbeginn kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken oder auflösen, wenn

1. die Veranstalterin oder der Veranstalter das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit verwirkt hat,
2. die Leiterin oder der Leiter Personen, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 mit sich führen, nicht sofort ausschließt oder nicht für die Durchsetzung des Ausschlusses sorgt,
3. die Versammlung einen gewalttätigen Verlauf nimmt,
4. eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit teilnehmender Personen besteht oder
5. im Verlauf der Versammlung eine Störung des öffentlichen Friedens oder Gewalttätigkeiten angestrebt oder gebilligt werden oder zu einer Störung des öffentlichen Friedens oder zu Gewalttätigkeiten

1. **wird gestrichen**

2. **wird gestrichen**

3. **wird gestrichen**

4. **wird gestrichen**

(2) ¹_____ Die zuständige Behörde kann eine Versammlung **verbieten** oder auflösen, wenn **ihre Friedlichkeit unmittelbar gefährdet ist und die Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann.**

1. **wird gestrichen**

2. **wird gestrichen**

3. **wird gestrichen**

4. **wird gestrichen**

5. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

aufgerufen wird und dies eine von Amts wegen zu verfolgende Straftat darstellt.

²Der Grund für die Beschränkung oder Auflösung ist anzugeben.

(3) Die zuständige Behörde hat eine verbotene Versammlung aufzulösen.

² _____ ³Eine verbotene Versammlung ist aufzulösen. ⁴**Nach der Auflösung haben sich die teilnehmenden Personen unverzüglich zu entfernen.**

(3) **wird gestrichen**

(4) Geht die Gefahr nicht von der Versammlung aus, so sind die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen nur zulässig, wenn

1. **Maßnahmen gegen die die Gefahr verursachenden Personen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen und**
2. **die zuständige Behörde die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder mit durch Amts- und Vollzugshilfe ergänzten Mitteln und Kräften abwehren kann.**

(5) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 sind zu begründen.

§ 18/1

Besondere Maßnahmen

(1) ¹Die zuständige Behörde kann

1. von der oder **dem Einladenden** die **Angabe** der persönlichen Daten _____ der Leiterin oder des Leiters **und**
2. von der Leiterin oder **dem Leiter** die **Angabe** der persönlichen Daten _____ **von** Ordnerinnen und Ordnern

verlangen, **soweit dies zur Gewährleistung der Friedlichkeit der Versammlung in geschlossenen Räumen erforderlich ist.** ²Die Leiterin oder der Leiter hat der **zuständigen Behörde Änderungen der nach Satz 1 anzugebenden Umstände unverzüglich mitzuteilen.**

(2) ¹Die zuständige Behörde kann anhand der nach Absatz 1 erhobenen Daten durch Anfragen an Polizei- und Verfassungsschutzbehörden prüfen, ob die betroffene Person die Friedlichkeit der Versammlung unmittelbar gefährdet. ²Besteht diese Gefahr, kann die Behörde die Person als Leiterin oder Leiter ablehnen **oder ihren Einsatz** als Ordnerin oder Ordner **untersagen.** ³Im Fall der Ablehnung muss die oder der

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Einladende eine andere Person als Leiterin oder Leiter benennen. ⁴Die nach Satz 1 erhobenen Daten sind unverzüglich nach Beendigung der Versammlung zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit benötigt werden.

(3) ¹Die zuständige Behörde kann vor Versammlungsbeginn die Maßnahmen treffen, die zur Durchsetzung der Verbote nach § 6 erforderlich sind. ²Sie kann insbesondere Gegenstände sicherstellen; die §§ 27 bis 29 Nds. SOG gelten entsprechend. ³Die zuständige Behörde kann Personen _____ die Teilnahme an einer Versammlung untersagen, wenn die Gewährleistung der Friedlichkeit der Versammlung nicht anders möglich ist.

§ 18/2

Anwesenheitsrecht der Polizei

¹Die Polizei kann bei Versammlungen in geschlossenen Räumen anwesend sein, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die Friedlichkeit der Versammlung erforderlich ist. ²Nach Satz 1 anwesende Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte _____ haben sich _____ der Leiterin oder dem Leiter zu erkennen zu geben.

§ 19

Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen

(1) ¹Die Polizei kann Bild- und Tonaufzeichnungen von einer bestimmten Person in _____ einer Versammlung in geschlossenen Räumen offen anfertigen, um eine von dieser Person verursachte unmittelbare Gefahr für die Friedlichkeit der Versammlung abzuwehren.

1. **wird gestrichen**
2. **wird gestrichen**
3. **wird gestrichen**

²Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(2) ¹Die Polizei kann eine unübersichtliche Versammlung _____ mittels Bild- und Tonübertra-

§ 19

Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) ¹Die Polizei darf Bild- und Tonaufzeichnungen von einer teilnehmenden Person in oder im Zusammenhang mit einer Versammlung in geschlossenen Räumen offen anfertigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person

1. gewalttätig sein wird,
2. Leben oder Gesundheit anderer teilnehmender Personen unmittelbar gefährden wird oder
3. eine Störung des öffentlichen Friedens oder Gewalttätigkeiten anstreben oder billigen oder zu einer Störung des öffentlichen Friedens oder zu Gewalttätigkeiten aufrufen wird und dies eine von Amts wegen zu verfolgende Straftat darstellt.

²Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(2) ¹Die Polizei darf von einer Versammlung und ihrem Umfeld Übersichtsaufnahmen zur Leitung des Poli-

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

zeinsatzes anfertigen, wenn dies wegen der Größe oder der Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall erforderlich ist. ²Sie darf auch Übersichtsaufzeichnungen anfertigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von der Versammlung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen werden. ³Die Auswertung dieser Aufzeichnungen mit dem Ziel der Identifizierung einer darauf abgebildeten Person ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.

(3) ¹Sobald die angefertigten Bild- und Tonaufzeichnungen für die Aufgabenerfüllung der Polizei nach Absatz 1 oder 2 nicht mehr erforderlich sind, sind sie unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden

1. zur Verfolgung von Straftaten in oder im Zusammenhang mit der aufgezeichneten Versammlung oder
2. zur Gefahrenabwehr, wenn die betroffene Person verdächtig ist, Straftaten in oder im Zusammenhang mit der Versammlung vorbereitet oder begangen zu haben, und deshalb zu besorgen ist, dass von dieser Person erhebliche Gefahren für künftige Versammlungen ausgehen werden.

²Bild- und Tonaufzeichnungen, die aus den in Satz 1 Nr. 2 genannten Gründen nicht gelöscht wurden, sind spätestens nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Anfertigung zu löschen, es sei denn, dass sie zur Strafverfolgung nach Satz 1 Nr. 1 benötigt werden.

(4) ¹Die Löschung von Übersichtsaufzeichnungen kann auch unterbleiben, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in oder im Zusammenhang mit der Versammlung eingetreten ist, solange die Aufzeichnungen zum Zwecke der polizeilichen Aus- oder Fortbildung oder zur befristeten Dokumentation des polizeilichen Handelns verwendet werden. ²Personenbezogene Daten in Übersichtsaufzeichnungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. ³Soweit eine Anonymisierung nicht möglich ist, sind Aufzeichnungen nach spätestens zwei Monaten zu löschen.

(5) Die Gründe für die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach Absatz 1 und 2 sowie für die Verwendung nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 oder Absatz 4 Satz 1 sind zu dokumentieren.

ungen offen beobachten, wenn dies **zur Abwehr einer Gefahr für die Friedlichkeit der Versammlung** erforderlich ist. ²Sie **kann zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die Friedlichkeit der Versammlung offenen Bild- und Tonaufzeichnungen von nicht bestimmten teilnehmenden Personen** (Übersichtsaufzeichnungen) anfertigen. ³Die Auswertung **von Übersichtsaufzeichnungen** mit dem Ziel der Identifizierung einer _____ Person ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.

(3) ¹_____ Die _____ Bild- und Tonaufzeichnungen _____ nach den Absätzen 1 und 2 sind **nach Beendigung der Versammlung** unverzüglich, spätestens **aber nach zwei Monaten zu löschen oder unumkehrbar zu anonymisieren**, soweit sie nicht _____

1. zur Verfolgung von Straftaten _____ **benötigt werden** oder

2. **wird gestrichen**

3. **zur Behebung einer Beweisnot unerlässlich sind.**

²_____. ³**In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 sind die Daten für eine sonstige Verwendung zu sperren.**

(4) **wird gestrichen**

(5) Die _____ **der** Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach **den Absätzen 1 und 2 Satz 2** sowie _____ **der** Verwendung nach **Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 _____ im Einzelfall zugrunde liegenden Zwecke** sind zu dokumentieren.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Vierter Teil
Befriedeter Bezirk für den Landtag

§ 20

Verbot von Versammlungen im befriedeten Bezirk für
den Landtag

(1) ¹Für den Landtag wird ein befriedeter Bezirk
gebildet. ²Im befriedeten Bezirk sind Versammlungen
unter freiem Himmel verboten. ³Es ist auch verboten, zur
Teilnahme an einer Versammlung im befriedeten Bezirk
aufzurufen.

(2) ¹Der befriedete Bezirk umfasst im Gebiet der
Landeshauptstadt Hannover außer den Freiflächen auf
dem Landtagsgrundstück die Schloßstraße, die Lein-
straße, den Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz, den Bohlen-
damm einschließlich des östlich angrenzenden Arka-
denganges, den Platz der Göttinger Sieben und die süd-
lich angrenzende Wehranlage bis zum Fahrbahnrand
der Karmarschstraße und die südwestlich der Leine zwi-
schen Schloßstraße und Karmarschstraße gelegenen
Grünflächen bis zum Fahrbahnrand des Leibnizufers
und des Friederikenplatzes. ²Die genaue Abgrenzung
des befriedeten Bezirkes ergibt sich aus der Anlage.

§ 21

Zulassung von Versammlungen

Das für Inneres zuständige Ministerium kann im
Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten
des Landtages in Einzelfällen Versammlungen unter
freiem Himmel innerhalb des befriedeten Bezirkes zu-
lassen.

Vierter Teil
Befriedeter Bezirk für den Landtag

§ 20

Verbot von Versammlungen im befriedeten Bezirk für
den Landtag

(1) ¹Für den Landtag wird ein befriedeter Bezirk
gebildet. ²Im befriedeten Bezirk sind Versammlungen
unter freiem Himmel, **die nicht nach § 21 zugelassen
sind**, verboten. ³_____

(2) *unverändert*

§ 21

Zulassung von Versammlungen

**(1) ¹Im befriedeten Bezirk ist eine Versammlung
unter freiem Himmel auf Antrag zuzulassen, wenn
dadurch die Tätigkeit des Landtages, seiner Fraktio-
nen, seines Ältestenrats, seines Präsidiums, seiner
Ausschüsse und seiner Kommissionen sowie der
freie Zugang zu dem Landtagsgrundstück nicht ge-
fährdet werden. ²Eine solche Gefahr ist in der Regel
an den Sitzungstagen des Landtages gegeben. ³Sie
ist in der Regel nicht gegeben, wenn am Tag der
Versammlung eine Sitzung des Landtages oder sei-
ner in Satz 1 genannten Stellen nicht stattfindet. ⁴Die
Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden, die
sicherstellen sollen, dass die in Satz 1 genannten
Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.**

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung soll gleichzeitig
mit der Anzeige nach § 9 gestellt werden. ²Die zu-
ständige Behörde entscheidet über die Zulassung im
Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten
des Landtages _____.

(3) Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

bleiben unberührt.

Fünfter Teil
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 22
Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 eine Waffe oder einen sonstigen Gegenstand im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 mit sich führt, zu einer Versammlung hinschafft oder zur Verwendung bei einer solchen Versammlung bereithält oder verteilt, oder
2. entgegen § 7 Abs. 1 in der Absicht, eine nicht verbotene öffentliche oder nicht öffentliche Versammlung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten begeht oder androht oder eine erhebliche Störung verursacht.

(2) ¹Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. sich einer Ordnerin oder eines Ordners bedient, die oder der eine Waffe oder einen sonstigen Gegenstand im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 mit sich führt,
2. entgegen § 8 oder § 20 Abs. 1 Satz 3 zur Teilnahme an einer Versammlung aufruft,
3. als Veranstalterin oder Veranstalter oder als Leiterin oder Leiter entgegen einem vollziehbaren Verbot nach § 12 Abs. 1 oder 2 oder § 18 Abs. 1 oder entgegen einer vollziehbaren Auflösung nach § 12 Abs. 3 oder § 18 Abs. 2 eine Versammlung durchführt,

Fünfter Teil
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 22
Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 6 Abs. 1 _____ Waffen oder _____ sonstige **dort bezeichnete** Gegenstände _____ mit sich führt, zu einer Versammlung hinschafft oder zur Verwendung bei einer solchen Versammlung bereithält oder verteilt, **wenn die Tat nicht nach § 52 Abs. 3 Nr. 9 des Waffengesetzes mit Strafe bedroht ist**, oder
2. _____ in der Absicht, eine nicht verbotene _____ Versammlung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten begeht oder androht oder eine erhebliche Störung **der Ordnung der Versammlung** verursacht.

(2) ¹Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. sich **als Leiterin oder Leiter** einer Ordnerin oder eines Ordners bedient, die oder der **entgegen § 6 Abs. 1** Waffen oder _____ sonstige **dort bezeichnete** Gegenstände _____ mit sich führt,
2. **öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen** zur Teilnahme an einer Versammlung aufruft,
 - a) **deren Durchführung vollziehbar verboten oder deren Auflösung vollziehbar angeordnet ist (§ 12 Abs. 1/1 und 2, § 18 Abs. 2) oder**
 - b) **die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 verboten ist,**
3. als _____ Leiterin oder Leiter entgegen einem vollziehbaren Verbot _____ oder _____ einer vollziehbaren Auflösung (**§ 12 Abs. 1/1 und 2, § 18 Abs. 2**) eine Versammlung durchführt,

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

4. entgegen § 13 Abs. 1 in einer Versammlung einen dort bezeichneten Gegenstand mit sich führt,
5. entgegen § 13 Abs. 2 Nr. 1 in einer dort bezeichneten Aufmachung an einer Versammlung teilnimmt oder den Weg zu einer Versammlung in einer derartigen Aufmachung zurücklegt oder
6. sich im Zusammenhang mit einer Versammlung zusammenrottet und dabei entgegen § 13 Abs. 2 Nr. 2 einen dort bezeichneten Gegenstand mit sich führt.

4. entgegen § 13 Abs. 1 **auf dem Weg zu oder** in einer Versammlung **unter freiem Himmel** einen dort bezeichneten Gegenstand mit sich führt **und dadurch einer vollziehbaren Maßnahme nach § 13/1 Abs. 2 zuwiderhandelt,**
5. entgegen § 13 Abs. 2 Nr. 1 in einer dort bezeichneten Aufmachung an einer Versammlung **unter freiem Himmel** teilnimmt oder den Weg zu einer Versammlung in einer **solchen** Aufmachung zurücklegt **und dadurch einer vollziehbaren Maßnahme nach § 13/1 Abs. 2 zuwiderhandelt** oder
6. sich im **Anschluss an eine** Versammlung **unter freiem Himmel mit anderen** zusammenrottet und dabei **einen in § 6 Abs. 1 oder § 13 Abs. 1** bezeichneten Gegenstand mit sich führt **oder in einer in § 13 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Weise aufgemacht ist.**

²Eine Tat nach Satz 1 Nr. 3 ist nur strafbar, wenn die Anordnung rechtmäßig ist.

²Eine Tat nach Satz 1 **Nr. 2 Buchst. a und Nrn. 3 bis 5** ist nur strafbar, wenn die **dort bezeichnete** Anordnung rechtmäßig ist.

§ 23
Bußgeldvorschriften

¹Ordnungswidrig handelt, wer

1. als Leiterin oder Leiter eine Ordnerin oder einen Ordner einsetzt, die oder der keine Armbinde nach § 4 Abs. 2 Satz 2 trägt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 eine Versammlung nicht unverzüglich verlässt,
3. sich entgegen § 5 Abs. 3 nicht unverzüglich entfernt,
4. entgegen § 7 Abs. 2 trotz wiederholter Zurechtweisung durch die Leiterin oder den Leiter oder durch eine Ordnerin oder einen Ordner fortfährt, eine Versammlung mit dem Ziel zu stören, deren ordnungsgemäße Durchführung zu verhindern,

§ 23
Bußgeldvorschriften

(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer

- 0/1. in einer Versammlung entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 in einer dort bezeichneten Art und Weise auftritt und dadurch einer vollziehbaren Maßnahme nach § 13/1 Abs. 2 zuwiderhandelt,**
1. **wird gestrichen**
2. **wird gestrichen**
3. **wird gestrichen**
4. **als teilnehmende Person** trotz wiederholter **Ordnungsrufe** durch die Leiterin oder den Leiter oder durch eine Ordnerin oder einen Ordner fortfährt, eine Versammlung _____ zu stören, _____
- 4/1. als nicht teilnehmende Person entgegen einer vollziehbaren polizeilichen Anordnung fortfährt, eine Versammlung zu stören,**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

5. als Veranstalterin oder Veranstalter oder als Leiterin oder Leiter eine Versammlung unter freiem Himmel durchführt, deren Anzeige bei der zuständigen Behörde bis 48 Stunden vor Beginn der Versammlung (§ 9 Abs. 1) vollständig unterblieben und die keine Eil- und keine Spontanversammlung ist,
6. als Veranstalterin oder Veranstalter in der Anzeige einer Versammlung unter freiem Himmel, bei der sie oder er mehr als 20 teilnehmende Personen erwartet, die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 5, 7 und 8 erforderlichen Angaben wissentlich nicht, nicht vollständig oder nicht richtig macht,
7. als Veranstalterin oder Veranstalter in der Anzeige einer Versammlung unter freiem Himmel, bei der sie oder er nicht mehr als 20 teilnehmende Personen erwartet, gemäß § 9 Abs. 3
- a) die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 erforderlichen Angaben oder
- b) auf Anforderung der zuständigen Behörde die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 5, 7 und 8 erforderlichen Angaben
- wissentlich nicht, nicht vollständig oder nicht richtig macht,
8. als Leiterin oder Leiter eine Versammlung unter freiem Himmel anders durchführt, als es in der Anzeige aufgrund des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 angegeben ist,
5. _____ eine Versammlung unter freiem Himmel durchführt, deren **fristgerechte** Anzeige **entgegen** § 9 _____ vollständig unterblieben _____ ist,
6. als **anzeigende Person wider besseres Wissen unrichtige oder unvollständige Angaben** nach § 9 Abs. 2 Satz 1 _____ macht,
7. als **Leiterin oder Leiter wider besseres Wissen unrichtige oder unvollständige Angaben nach § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 oder 3 oder § 18/1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2** macht,
- a) **wird gestrichen**
- b) **wird gestrichen**
8. als Leiterin oder Leiter eine Versammlung unter freiem Himmel **wesentlich** anders durchführt, als es in der Anzeige aufgrund des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 angegeben ist,
- 8/1. sich** als Leiterin oder Leiter einer Ordnerin oder eines Ordners **bedient**, die oder der **entgegen § 11/1 Abs. 2 Satz 1** keine **dort bezeichnete** Armbinde _____ trägt,
- 8/2.** an einer _____ Versammlung _____ teilnimmt,
- a) **deren Durchführung vollziehbar verboten ist (§ 12 Abs. 1/1 und 2, § 18 Abs. 2) oder**
- b) **die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 verboten ist,**
- 8/3. als Leiterin oder Leiter oder als teilnehmende Person** einer vollziehbaren **Beschränkung** nach § 12 Abs. 1 **oder 2** oder § 18 Abs. 1 _____ oder einer gerichtlichen Beschränkung der Versammlung zuwiderhandelt,
- 8/4. sich nach einer vollziehbar angeordneten Auf-**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

9. als Veranstalterin oder Veranstalter eine Person als Leiterin oder Leiter einsetzt, die nach § 10 Abs. 1 oder § 16 Abs. 1 Satz 1 vollziehbar abgelehnt wurde,
10. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 oder § 16 Abs. 2 Satz 2 persönliche Daten einer Ordnerin oder eines Ordners nicht mitteilt,
11. als Leiterin oder Leiter eine Person als Ordnerin oder Ordner einsetzt, die nach § 10 Abs. 2 Satz 1 oder § 16 Abs. 2 Satz 1 vollziehbar abgelehnt wurde,
12. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 1 bis 3 oder § 18 Abs. 1 oder 2 oder einer gerichtlichen Beschränkung der Versammlung zuwiderhandelt,
13. entgegen § 13 Abs. 2 Nr. 2 einen dort bezeichneten Gegenstand mit sich führt,
14. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 2 persönliche Daten der Leiterin oder des Leiters nicht mitteilt oder
15. an einer nach § 20 Abs. 1 Satz 2 verbotenen Versammlung im befriedeten Bezirk für den Landtag teilnimmt.
- lösung der Versammlung** nicht unverzüglich entfernt,
- 8/5. als ausgeschlossene Person die** Versammlung nicht unverzüglich verlässt,
9. als **anzeigende oder einladende Person** eine _____ Leiterin oder **einen** Leiter einsetzt, die **oder der** vollziehbar abgelehnt wurde (**§ 13/1 Abs. 1 Satz 2, § 18/1 Abs. 2 Satz 2**),
10. **wird gestrichen**
11. als Leiterin oder Leiter eine _____ Ordnerin oder **einen** Ordner einsetzt, die **oder der** vollziehbar abgelehnt wurde (**§ 13/1 Abs. 1 Satz 2, § 18/1 Abs. 2 Satz 2**),
12. **wird gestrichen**
13. entgegen § 13 Abs. 2 Nr. 2 **auf dem Weg zu oder in einer Versammlung unter freiem Himmel** einen dort bezeichneten Gegenstand mit sich führt **und dadurch einer vollziehbaren Maßnahme nach § 13/1 Abs. 2 zuwiderhandelt**,
14. **als einladende Person wider besseres Wissen unrichtige oder unvollständige Angaben nach § 18/1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 macht oder**
15. **wird gestrichen**
16. **als Leiterin oder Leiter oder als teilnehmende Person einer Auflage nach § 21 Abs. 1 Satz 4 zuwiderhandelt.**

²Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 bis 4, 6 bis 8, 10, 13 und 14 mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Euro und in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 5, 9, 11, 12 und 15 mit einer Geldbuße bis zu 3 000 Euro geahndet werden. ³Die Tat kann in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2, 3 und 12 nur geahndet werden, wenn die Anordnung rechtmäßig ist.

²_____ ³Die Tat kann in den Fällen des Satzes 1 **Nrn. 0/1, 4/1 und 8/2 Buchst. a sowie Nrn. 8/3 bis 13 und 16** nur geahndet werden, wenn die **dort bezeichnete** Anordnung rechtmäßig ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des **Absatzes 1 Satz 1** Nrn. **4, 4/1, 6 bis 8/1, 8/4, 8/5, 13 und 14** mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Euro und in den Fäl-

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 24
Einziehung

¹Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 22 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 23 Satz 1 Nr. 12 oder 13 beziehen, können eingezogen werden. ²§ 74 a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Sechster Teil
Schlussbestimmungen

§ 25
Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 26
Zuständigkeiten

(1) ¹Die Aufgaben der zuständigen Behörde nehmen

1. vor Versammlungsbeginn die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbstständigen Städte und selbstständigen Gemeinden als untere Versammlungsbehörde und
2. nach Versammlungsbeginn die Polizei

wahr. ²Abweichend von Satz 1 Nr. 1 ist auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover die Polizeidirektion Hannover als untere Versammlungsbehörde zuständig. ³Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 sind die unteren Versammlungsbehörden zuständig.

(2) ¹Bei Versammlungen unter freiem Himmel, die über den Zuständigkeitsbereich einer unteren Versammlungsbehörde hinausgehen, genügt es, die Versammlung bei einer zuständigen unteren Versammlungsbehörde anzuzeigen. ²Dies gilt nicht bei Eilversammlungen. ³Die untere Versammlungsbehörde unterrichtet unverzüglich die übrigen betroffenen unteren Versammlungsbehörden sowie die betroffenen nächst höheren

§ 24
Einziehung

len des **Absatzes 1 Satz 1** Nrn. **0/1, 5, 8/2, 8/3, 9, 11 und 16** mit einer Geldbuße bis zu 3 000 Euro geahndet werden.

¹Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 22 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 23 **Abs. 1** Satz 1 Nr. **8/3** oder 13 bezieht, können eingezogen werden. ²§ 74 a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Sechster Teil
Schlussbestimmungen

§ 25
Einschränkung **eines** Grundrechts

Das Grundrecht **der** Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 26
Zuständigkeiten

(1) ¹ _____ Zuständige Behörde **ist**

1. vor Versammlungsbeginn die _____ untere Versammlungsbehörde und
2. nach Versammlungsbeginn die Polizei

_____. ²Die Aufgaben der **unteren Versammlungsbehörde** nehmen die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbstständigen Städte und selbstständigen Gemeinden wahr, _____ auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover die Polizeidirektion Hannover _____. ³Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 sind die unteren Versammlungsbehörden zuständig.

(2) ⁰¹**Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Versammlung stattfindet.** ¹**Berührt eine** Versammlung unter freiem Himmel _____ den Zuständigkeitsbereich **mehrerer** unterer Versammlungsbehörden _____, **so bestimmt die den beteiligten Behörden gemeinsam vorgesetzte Fachaufsichtsbehörde die zuständige Behörde.** ^{2 bis 4} _____

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Behörden; betrifft die Versammlung den Zuständigkeitsbereich mehrerer oberer Versammlungsbehörden, so unterrichten diese die oberste Versammlungsbehörde. ⁴§ 100 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend.

(3) ¹Die Aufgaben der Fachaufsicht werden gegenüber den selbständigen Gemeinden von den Landkreisen, gegenüber den Landkreisen, kreisfreien Städten und großen selbständigen Städten von den Polizeidirektionen als oberen Versammlungsbehörden sowie von dem für Inneres zuständigen Ministerium als oberster Versammlungsbehörde wahrgenommen. ²§ 102 Nds. SOG gilt entsprechend.

§ 27
Kostenfreiheit

Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind kostenfrei.

§ 28
Ersetzung von Bundesrecht, Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz ersetzt das Versammlungsgesetz in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl I S. 1789), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2005 (BGBl I S. 969).

(2) Auf Versammlungen, zu denen vor dem xx.xx.xxxx (*Datum des Inkrafttretens des Gesetzes*) aufgerufen wurde und die vor dem xx.xx.xxxx (*Datum ein Monat nach Inkrafttreten des Gesetzes*) durchgeführt werden, finden § 2 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes weiterhin Anwendung.

Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Januar 2009 (Nds. GVBl. S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird vor dem Wort „Wahrung“ der Unterpunkt „Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes),“ eingefügt.
2. § 14 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - „4. eine Straftat nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2

(3) *unverändert*

§ 27
unverändert

§ 28
wird gestrichen

Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel **14** des Gesetzes vom **25. März** 2009 (Nds. GVBl. **S. 72**), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird vor dem Wort „Wahrung“ der Unterpunkt „Versammlungsfreiheit (Artikel 8 **Abs. 1** des Grundgesetzes),“ eingefügt.
2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Satz 1 Nrn. 4 bis 6 des Niedersächsischen Ver-
sammlungsgesetzes“.

- | | | | |
|----|---|----|--|
| 3. | In § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 wird nach dem Wort „dem“ das Wort „Niedersächsischen“ eingefügt. | 3. | <i>unverändert</i> |
| 4. | In § 32 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „dem“ das Wort „Niedersächsischen“ eingefügt. | 4. | <i>unverändert</i> |
| 5. | In § 32 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „§§ 12 a und 19 a des“ durch die Worte „§§ 14 und 19 des Niedersächsischen“ ersetzt. | 5. | In § 32 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§§ 12 a und 19 a des“ durch die Angabe „§§ 14 und 19 des Niedersächsischen“ ersetzt. |

Artikel 3

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf
verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiede-
nen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 18. Oktober 1994
(Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 1 der
Verordnung vom 27. Juni 2008 (Nds. GVBl. S. 253), wird wie
folgt geändert:

1. § 4 Nr. 1 wird gestrichen.
2. § 5 Abs. 1a wird gestrichen.
3. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „die versammlungs-
rechtlichen Aufgaben nach § 4 Nr. 1 und“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über sachliche
Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten

In § 6 Abs. 1 der Verordnung über sachliche Zuständig-
keiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrig-
keiten vom 29. August 2005 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt ge-
ändert durch § 11 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Juli 2008
(Nds. GVBl. S. 258), wird nach Nummer 1 die folgende
Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. die Präsidentin oder der Präsident des Landtages bei
Zuwiderhandlungen nach § 112 des Gesetzes über
Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf Verstöße gegen
Anordnungen des Landtages oder seiner Präsidentin
oder seines Präsidenten,“

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen
Verfassungsschutzgesetzes

Artikel 3

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf
verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiede-
nen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 18. Oktober 1994
(Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch **§ 21 Abs. 5 der**
Verordnung vom **3. August 2009** (Nds. GVBl. S. **316**), wird
wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*

Artikel 4

Änderung der Verordnung über sachliche
Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten

In § 7 Abs. 1 der Verordnung über sachliche Zuständig-
keiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrig-
keiten vom **4. Mai 2010** (Nds. GVBl. S. **210**) _____,
wird nach Nummer 1 die folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. die Präsidentin oder der Präsident des Landtages bei
Zuwiderhandlungen nach § 112 des Gesetzes über
Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf Verstöße gegen
Anordnungen des Landtages oder seiner Präsidentin
oder seines Präsidenten,“

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen
Verfassungsschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/2075

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes in der Fassung vom 19. November 2007 (Nds. GVBl. S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2009 (Nds. GVBl. S. 2), erhält folgende Fassung:

„2. § 22 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 4 bis 6 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes sowie“.

Artikel 6
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Niedersächsische Bannmeilengesetz vom 12. Juni 1962 (Nds. GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 1997 (Nds. GVBl. S. 420), und
2. das Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Nds. GVBl. Sb II S. 338) in der Fassung des Artikels I der Verordnung zur Überleitung der Tumultschädenregelung auf die Länder vom 29. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 68 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 535).

§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes in der Fassung vom **6. Mai 2009** (Nds. GVBl. **S. 154**) _____ erhält folgende Fassung:

„2. *unverändert*“

Artikel 6
Inkrafttreten, **Ersetzung von Bundesrecht,**
Außerkräftreten, Übergangsregelung

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am **1. Februar 2011** in Kraft. ²**Es** ersetzt das Versammlungsgesetz in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl I S. 1789), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom **8. Dezember 2008** (BGBl. I S. 2366).

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. *unverändert*
2. das Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Nds. GVBl. Sb II S. 338) in der Fassung des Artikels I der Verordnung zur Überleitung der Tumultschädenregelung auf die Länder vom 29. März 1924 (**RGBl.** I S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 68 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 535).

(3) Zuständigkeitsvereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des ——— — Modellkommunen-Gesetzes vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366, 410), getroffen wurden und die von § 26 Abs. 1 Satz 2 NVersG abweichen, gelten bis zum Ablauf ihrer vereinbarten Geltungsdauer fort.